

sicherungseinsätze, ermächtigt, der Mission getrennt von der Mission des Rates nach Zentralafrika einen Besuch abzustatten. Er wird die Büros der Mission und, falls durchführbar, die Stellungen der Mission in der vorübergehenden Sicherheitszone besuchen.

2. Im Namen des Rates wird Botschafter Oshima mit Bediensteten der Mission und den Vertretern der truppenstellenden Länder zusammentreffen und mit ihnen einen Meinungsaustausch über die Lage am Boden und über die Aktivitäten der Mission führen. Er wird den Bediensteten der Mission und den Vertretern der truppenstellenden Länder die unmissverständliche Unterstützung des Rates für ihre Arbeit übermitteln und sie dazu anhalten, ihre Präsenz ungeachtet der enormen Schwierigkeiten, denen sich die Mission gegenüber sieht, beharrlich aufrechtzuerhalten, um eine mögliche Verschlechterung der Lage zu verhindern, während gleichzeitig alles getan wird, um operative Probleme zu mindern.

3. Botschafter Oshima wird dem Sicherheitsrat danach über seine Erkenntnisse Bericht erstatten.“

Auf seiner 5308. Sitzung am 23. November 2005 behandelte der Rat den Punkt „Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea“.

Resolution 1640 (2005)
vom 23. November 2005

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolution 1622 (2005) vom 13. September 2005 und der Erklärung seines Präsidenten vom 4. Oktober 2005²⁶⁶,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über den Beschluss der Regierung Eritreas vom 4. Oktober 2005, ab dem 5. Oktober 2005 alle Arten von Hubschrauberflügen einzuschränken, die die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea innerhalb des eritreischen Luftraums oder nach Eritrea unternimmt, und über die seitdem auferlegten zusätzlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Mission, die ernste Auswirkungen auf die Fähigkeit der Mission zur Erfüllung ihres Mandats sowie auf die Sicherheit ihres Personals und der Kontingente der truppenstellenden Länder haben,

höchst beunruhigt über die Konsequenzen und potenziellen Auswirkungen des genannten Beschlusses der Regierung Eritreas und der von ihr auferlegten Einschränkungen in Bezug auf die Wahrung des Friedens und der Sicherheit zwischen Äthiopien und Eritrea sowie die Grundsätze zur Regelung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Unversehrtheit der im Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000²⁶⁷ vorgesehenen vorübergehenden Sicherheitszone und unter Hinweis auf die mit ihrer Schaffung verfolgten Ziele,

betonend, dass ein dauerhafter Friede zwischen Äthiopien und Eritrea sowie in der Region ohne die vollständige Markierung des Grenzverlaufs zwischen den Parteien nicht zu erreichen ist,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass die Regierung Äthiopiens es bislang versäumt hat, die Durchführung der endgültigen und bindenden Entscheidung der Grenzkommision für Äthiopien und Eritrea vom 13. April 2002²⁶⁸ ohne Vorbedingungen zu akzeptieren,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für den Besuch, den Botschafter Kenzo Oshima Äthiopien und Eritrea vom 6. bis 9. November 2005 in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedenssicherungseinsätze abgestattet hat, unter Kenntnisnahme seines Berichts²⁶⁹ und unter Begrüßung der darin enthaltenen Bemerkungen,

²⁶⁹ S/2005/723, Anlage.

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von der hohen Konzentration von Truppen auf beiden Seiten der vorübergehenden Sicherheitszone und betonend, dass die Fortdauer der Situation eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

1. *missbilligt zutiefst*, dass Eritrea der Bewegungsfreiheit der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea nach wie vor Einschränkungen auferlegt, und verlangt, dass die Regierung Eritreas ihren Beschluss, die Hubschrauberflüge der Mission zu verbieten, und die zusätzlichen Einschränkungen der Tätigkeit der Mission ohne weitere Verzögerung oder Vorbedingungen rückgängig macht und der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewährt, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt;
2. *fordert* beide Parteien *auf*, größte Zurückhaltung zu üben und jede gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, und verlangt, dass beide Parteien zu dem Dislozierungsstand vom 16. Dezember 2004 zurückkehren, indem sie sofort mit der Umdislozierung beginnen und diese innerhalb von dreißig Tagen abschließen, um eine Verschärfung der Situation zu verhindern;
3. *ersucht* den Generalsekretär, die Erfüllung der Forderungen in den Ziffern 1 und 2 durch die Parteien zu überwachen und dem Sicherheitsrat vierzig Tage nach Verabschiedung dieser Resolution darüber Bericht zu erstatten;
4. *bekundet seine Entschlossenheit*, weitere geeignete Maßnahmen zu erwägen, namentlich auch nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen, falls eine oder beide Parteien den Forderungen in den Ziffern 1 und 2 nicht nachkommen;
5. *verlangt*, dass Äthiopien die endgültige und bindende Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea²⁶³ uneingeschränkt und ohne weitere Verzögerung akzeptiert und sofort konkrete Schritte unternimmt, um es der Kommission ohne Vorbedingungen zu gestatten, den Grenzverlauf vollständig und rasch zu markieren, und bekundet seine Entschlossenheit, das Verhalten beider Parteien in Bezug auf die Markierung des Grenzverlaufs genau zu überwachen und mit dieser Angelegenheit befasst zu bleiben;
6. *bekundet seine höchste Anerkennung* für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der Mission und ruft sie in Anbetracht des Risikos einer weiteren Verschlimmerung der Lage auf, ihre Präsenz und ihre Beiträge zu den Aktivitäten der Mission ungeachtet der enormen Schwierigkeiten, denen sie sich gegenübersehen, beharrlich aufrechtzuerhalten;
7. *fordert* beide Parteien *auf*, ohne Vorbedingungen darauf hinzuarbeiten, den derzeitigen Stillstand mittels diplomatischer Anstrengungen zu durchbrechen;
8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5308. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5317. Sitzung am 7. Dezember 2005 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁷⁰.

„Der Sicherheitsrat verurteilt den Beschluss der Regierung Eritreas, einige Mitglieder der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea aufzufordern, innerhalb von 10 Tagen ab dem 6. Dezember 2005 das Land zu verlassen, was im Widerspruch zu der Verpflichtung der Regierung Eritreas steht, den ausschließlich internationalen Charakter des Friedenssicherungseinsatzes zu achten. In dieser Hinsicht verlangt der Rat unmissverständlich, dass Eritrea seinen Beschluss sofort und ohne Vorbedingungen rückgängig macht.“

²⁷⁰ S/PRST/2005/59.